

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 46

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tännlibuck und beginnt mit der Feuerlinie des Süddetachements das Infanteriegefecht, während dessen die Vorpostenkompagnien zurückgehen.

Auf der Strasse Dielstorf-Adlikon sieht man die Marschkolonnen der fünf Bataillone des Grossen XI. Brigade hinter den Schwenkelberg marschieren.

Kav.-Regt. 6 hatte inzwischen, zeitweise von Infanterie und Artillerie beschossen, verschiedene Bewegungen schwadronweise in geschlossenen Formationen gemacht, welche ihm ohne Nutzen merkbare Verluste zugezogen hätten, dann zog es sich gegen den Schwenkelbergwald.

Um 9 Uhr 20 wird die Artilleriestellung des Angreifers staffelweise auf den Castelhof-Tännlibuck verlegt, wo sie recht geschickt sich ungeschoren ins Feuer setzt.

9 Uhr 35 steht das Bat. 66 bei Mettmenhasli, Bat. 65 bei Katzenmoos, Front gegen Klein-Ibig. Die vorgesobene Kompagnie von Bat. 69 geht zurück.

Der Nebenangriff wird in hübscher Weise durchgeführt und kennzeichnet sich durch ein hinhaltendes Gefecht gegen den Hasliberg.

Der Kommandant der XII. Brigade erkennt die Absicht des Gegners, ihn auf seinem linken Flügel anzugreifen, seine Artillerie wird von überlegenen feindlichen Geschützen niedergekämpft, hinter ihm ist die Glatt, die Aussicht, in der Stellung sich mit Erfolg zu halten, gering. — Er fasst den Entschluss zum Abmarsch, bevor derselbe unmöglich geworden. (9 Uhr 45.)

Rasch und meist wohlgeordnet werden die Bataillone hinter den Höhen durch in eine Sammelstellung hinter dem Mühlbergwald dirigiert, Geniehalbbat. 6, Bat. 67 und die Div.-Art. VI/2 bleiben in der Stellung. Die Artillerie nimmt vorerst einen geringfügigen Stellungswechsel mit einer Batterie vor und fährt sodann gegen Befehl des Detachementskommandanten nur mit einer Batterie ab, die andere den vier feindlichen Batterien gegenüberlassend.

Inzwischen haben die fünf Bataillone der XI. Brigade beim Eisenbahnübergang nach Adlikon die Richtung durch den Wald der Bahmlinie nach genommen, links 2, rechts 3 Bataillone, 10 Uhr 30 debouchiert rechts die Spitze von Bat. 64 aus dem Mettmenhaslerholz, 10 Uhr 45 links diejenige des Schützenbat. 6. Bat. 69 nimmt das Gefecht auf.

Die XII. Brigade hat, nur wenig wirksam durch Kav.-Regt. 6 beunruhigt, ihren Abzug aus der Haslibergstellung vollzogen und geht nun 11 Uhr 10 aus der Sammelstellung in treffenweiser Ordnung (Inf.-Regt. 24, Div.-Art.-Regt. VI/2, Inf.-Regt. 23) in Richtung Heuel-Rohräcker-Kätsch gut und ruhig zurück. Bat. 69, sowie Teile von 67 und 68 decken die Bewegung. Geniehalbbataillon hat

aus eigener Initiative die Deckung des rechten Flügels übernommen.

Der Gefechtstrain eilt auf Seebach zurück, die in Rümlang etablierten Ambulancen können eilig wieder einpacken.

Das Gros der XI. Brigade ist an den Eisenbahnübergang von Oberhasli gelangt.

Hier wird zur Enttäuschung der Schlachtenbummler auf Befehl des Leitenden abgebrochen.

Trotz dieses Ausgangs war die Übung äusserst lehrreich. Man sah, die beiden Gegner, welche hier die Klingen kreuzten, kannten und verstanden sich, Finten und Paraden entsprachen, ihre Handlungen waren taktisch und strategisch korrekt, sie mussten so handeln, wie sie es gethan. Der Angreifer musste einen verlustreichen Infanterieangriff über ein Sumpfgelände gegen eine starke Stellung vermeiden, der andere durfte die Stellung nicht mehr behalten, sobald sie dem Zwecke nicht mehr entsprach.

Die Übung war beidseitig viel belehrender, indem sie den Truppen richtige Verhältnisse und richtiges Verhalten zeigte, als wenn man um jeden Preis eine taktisch schwer zu begründende Gefechtsübung vor der Haslibergstellung vorgenommen hätte.

Es zeigte sich hier, wie sehr sich ein Verteidiger hüten muss, seine Truppe in der Stellung aus der Hand zu geben, bevor er weiß, was der Angreifer thut und wie man mit dem Besetzen der Feuerstellung bis zum Moment der Feuereröffnung warten muss (die Infanterie war hierin korrekt).

Andrerseits konnten die Schwierigkeiten und das Zeitraubende eines Waldmarsches erfahren werden.
(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Die ständerätliche Militärkommission) tritt am 11. November zur Behandlung der Vorlage betreffend Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Militärorganisation und Neuordnung der Landwehr in Bern zusammen.

— (Abgabe von Militärbillets.) (Verfügung des Militärdepartements vom 27. Juli 1896.) Mittelst Zuschrift vom 18. Juli abhin ersuchte die Direktion der Jura-Simplon-Bahn, als Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes, das Militärdepartement um Auskunft darüber, „wie lange Zeit nach absolviertem Militärdienste die Militärs ihre Uniform tragen dürfen.“

Das Militärdepartement erwiderte hierauf, dass die Berechtigung zum Tragen der Uniform sich nur auf den Entlassungstag erstrecke, es sei denn, dass der Betreffende den Nachweis leisten kann, dass er am Entlassungstage nicht nach seinem Wohnorte gelangen konnte.

Analog verhält es sich auch hinsichtlich der Berechtigung zum Tragen der Uniform beim Diensteintritt.

(Mil. V.-Bl. 20. Okt. 1896.)

— (Die Disziplinarstrafordnung) ist in der Volksabstimmung den 4. Oktober mit 310,992 Stimmen ver-

worfen worden. Zahl der mit Ja lautenden Stimmzettel 77,169.

— (Ausweisformulare für nichtuniformierte Militärflichtige.)

(Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone vom 10. Oktober 1896.) Anlässlich der Einführung der Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu den Vorschriften über Militärtransporte vom 1. Januar 1896 haben die schweizerischen Bahnverwaltungen als Ausweis für nicht uniformierte Militärflichtige mit unserer Zustimmung ein einheitliches Aufgebotsformular vorgesehen, welches genau demjenigen entspricht, das schon im Jahre 1890 vereinbart und mit unserem Kreisschreiben Nr. 29/18 vom 31. August 1890 den Kantonsregierungen zur Annahme empfohlen wurde. Das neue Formular wurde im August 1891, seitens der Bahnverwaltungen als eingeführt erklärt, mit der Massgabe, dass es den Kantonen anheimgestellt sein sollte, die noch vorhandenen Vorräte von alten Formularen vorerst aufzubrauchen.

Seither sind fünf Jahre verflossen, und es darf angenommen werden, dass innert dieser Frist die früheren, dem neuen Formular noch nicht angepassten Aufgebote aufgebraucht seien. Gleichwohl werden immer noch eine Menge Aufgebote verwendet, welche grössere oder kleinere Abweichungen vom vereinbarten Formular zeigen oder demselben gar nicht entsprechen. Solche Abweichungen werden mit Rücksicht auf den Wortlaut der Ausführungs- und Zusatzbestimmungen seitens der Stationsbeamten beanstanden und geben dann Verlassung zu Auseinandersetzungen, welche für die betroffenen Militärs, für die Ausgabestelle und die Bahnverwaltungen gleich unangenehm und zeitraubend sind. Häufig muss die Einhaltung der Militärtaxe bzw. die Rückerstattung der Differenz zwischen der vollen und der Militärtaxe auf dem Reklamationswege erlangt werden. Im Interesse der geordneten Abwicklung des Bahndienstes sollte daher Bedacht darauf genommen werden, solche Anstände zu beseitigen.

Wir beeihren uns deshalb Sie zu ersuchen, Sie wollen gefälligst das Nötige vorkehren, dass in Zukunft nur das im Jahre 1891 vereinbarte und den genannten Ausführungs- und Zusatzbestimmungen vom 1. Januar 1896 als Anlage III beigegebene Aufgebotsformular für nicht uniformierte Militärflichtige seitens aller mit der Ausgabe solcher Aufgebote betrauten Militärdienststellen zur Verwendung gelangt. Dabei gestatten wir uns darauf hinzuweisen, dass die Rückseite des Aufgebotes verwendet werden kann für weitere dienstliche Mitteilungen, die nicht im Rahmen des Formulars vorgesehen sind. Eventuell kann außerdem auch durch Anfügung eines dritten Coupons für solche Mitteilungen oder eine Empfangsbescheinigung Raum geschaffen werden, wie dies seitens einzelner Kantone bereits praktiziert wird.

Bei diesem Anlass machen wir darauf aufmerksam, dass sowohl in der deutschen als in der französischen Ausgabe der Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu den Vorschriften über Militärtransporte vom 1. Januar 1896 in den Anlagen III und IV auf der Rückseite die Adresse auf dem Coupon „Aufgebot“ statt auf dem Coupon „Ausweis“ angebracht wurde, was insofern unrichtig ist, als die Adresse in Zweifelsfällen als Legitimation des Aufgebotenen bei der Rückreise diesem dienen kann und daher auf der Rückseite des „Ausweises“ hätte angebracht werden sollen. Bei der Drucklegung von Aufgeboten sollte hierauf Bedacht genommen werden.

(M. V. B.)

Bern. (Offiziersverein der Stadt Bern.) Dem Vorstande ist es gelungen, eine Anzahl sachkundiger Referenten für Vorträge zu gewinnen, welche den Mitgliedern wert-

volle Belehrung und Anregung versprechen. Das Winterprogramm pro 1896/97 ist in seinen Grundzügen bereits festgesetzt. Für diejenigen Mittwochabende, an denen keine Vorträge stattfinden, sind Kriegsspielübungen vorgesehen, wie auch die in den letzten Jahren lebhaft begrüssten Diskussionsabende fortgesetzt werden sollen.

Zur Abhaltung eines vierwöchentlichen Reitkurses sind die nötigen Vorbereitungen getroffen und im Falle genügender Beteiligung wird nach Neujahr ein Fecht-kurs organisiert. Dass auch die Pflege der Kameradschaft nicht vernachlässigt wird, versteht sich von selbst, sodass allen hier ansässigen Offizieren der Beitritt zum Verein warm zu empfehlen ist. (B.)

Basel. (Sanitätsübung.) Die Sanitätsschulen (Aspiranten- und Rekrutenschule) hielten am Donnerstag den 22. Oktober nachmittags Feldübungen ab, als Ersatz des projektierten und infolge der andauernd schlechten Witterung nicht stattfindenden grossen Ausmarsches. Die Schule operierte in 3 Abteilungen mit folgendem Tagesbefehl: Abteilung I. Erstellung eines Truppenverbandplatzes beim Hardtwald. Abteilung 2. Erstellung eines Hauptverbandsplatzes mit Ambulance in Birsfelden. Abteilung 3. Erstellung eines Feldspitals in Kleinbüning, Lokalität Bürgin. Diese 3 Aufgaben wurden trotz strömendem Regen in trefflicher Weise richtig und rasch ausgeführt. Besonders die Abteilung 1 litt sehr unter der Unbill des Wetters, indem sich das ganze ihr zubedachte Programm unter freiem Himmel abwickeln musste. Die Gesamtleistung der Schule darf füglich als einem anstrengenden Ausmarsch ebenbürtig bezeichnet, und als ehrenvoll sowohl für Instruktoren, wie für Aspiranten und Mannschaften hervorgehoben werden. Bis auf die Haut durchnässt kehrte die Truppe Abends 6 Uhr in die Kaserne zurück. (A. Sch. Z.)

A u s l a n d .

Deutschland. (Von den deutschen Offizieren in Chile), die am 30. August insgesamt ihren Vertrag gekündigt haben, entwirft eine Zuschrift an die „Köln. Ztg.“ aus Valparaiso ein Bild. Eine gewisse Enttäuschung habe den Herren der Aufenthalt in Chile bringen müssen. Zuerst wurden die Offiziere mit der landesüblichen Begeisterung gefeiert; als sie dann aber ihren Truppenteilen zugewiesen wurden, waren sie meist zu einer halben Unthätigkeit verurteilt, während ihnen von Seiten der chilenischen Offiziere ein stiller Widerstand entgegengesetzt wurde. Es habe sich indess seit der Ankunft der deutschen Offiziere in den dienstlichen Verhältnissen manches zum Bessern geändert. Die Offiziere sind hier immer mehr in ihrem Wert erkannt worden. Man hat ihnen mehr freie Hand gelassen, und überall hat sich ihr Einfluss bemerkbar gemacht, zunächst bei den hiesigen Offizieren, die nach dem Vorbilde der deutschen mehr als früher auf Haltung geben, dann durch verschiedene Änderungen dienstlicher Art, wie die Einführung der Kommandorufe, die nun endlich das ausschliessliche Zeichenkommando verdrängt haben. Man fängt an, Schiess- und Felddienstübungen abzuhalten, die als grosse Ereignisse in den Tagesblättern genau beschrieben werden. Die Kavallerie verlegt sich darauf, Hindernisse zu nehmen und mit Lanzen zu fechten. Ein anderer Zug ist in den Marsch der Infanterie gekommen, ja, man versucht sich sogar im Parademarsch. Die Militärschule in Santiago und andere Einrichtungen haben unter der Leitung der deutschen Offiziere schnelle und höchst erfreuliche Fortschritte gemacht und an Stelle des früheren vollständigen Todtschweigens dieser Erfolge trifft man immer mehr auf öffentliche Anerkennung durch die chilenischen Militärs.